

Private Haushalte bei der Stromsteuer entlasten

Kurzstellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

13. August 2025

Verbraucherrelevanz

Die privaten Haushalte in Deutschland zahlen im europäischen Vergleich nach wie vor einen der höchsten Strompreise. Dieser liegt für Haushalte mit einem Jahresverbrauch von 3.500 Kilowattstunden (kWh) aktuell durchschnittlich bei rund 40 ct/kWh. Damit liegt er weiterhin deutlich über dem Durchschnittspreis von rund 33 ct/kWh im Jahr 2021, also vor Beginn der Energiepreiskrise. Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt, Unternehmen und Verbraucher:innen dauerhaft um mindestens fünf ct/kWh beim Strompreis zu entlasten. Als Sofortmaßnahme sollte die Stromsteuer für alle Verbrauchergruppen auf das europäische Mindestmaß sinken und zusätzlich Umlagen und Netzentgelte reduziert werden. Die Stromsteuer liegt aktuell bei 2,05 ct/kWh. Eine Entlastung durch Senkung auf das europäische Mindestmaß von 0,05 ct/kWh würde einen Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh - unter Einbeziehung der Mehrwertsteuer - um etwas mehr als zwei ct/kWh beziehungsweise rund 83 Euro jährlich entlasten. Der vorliegende Referentenentwurf sieht jedoch lediglich eine Absenkung der Stromsteuer ausschließlich für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft vor – private Haushalte bleiben außen vor.

Verbraucher:innen entlasten

Die privaten Haushalte in Deutschland zahlen im europäischen Vergleich einen der höchsten Strompreise. Als Reaktion auf die sehr hohen Strompreise hat die Bundesregierung im Koalitionsvertrag angekündigt, Unternehmen und Verbraucher:innen dauerhaft um mindestens fünf ct/kWh beim Strompreis zu entlasten. Als Sofortmaßnahme sollten die Stromsteuer für alle Verbrauchergruppen auf das europäische Mindestmaß gesenkt und zusätzlich Umlagen und Netzentgelte reduziert werden.¹ Der vzbv hat dieses Ziel begrüßt, da es Verbraucher:innen spürbar entlastet und den Umstieg auf Wärmepumpen und Elektroautos attraktiver macht.

Der vorliegende Referentenentwurf wird dem Ziel, Verbraucher:innen spürbar zu entlasten, nicht gerecht. Er sieht lediglich die Absenkung der Stromsteuer für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft vor. Private Haushalte bleiben außen vor und sollen weiterhin den vollen Stromsteuersatz von 2,05 ct/kWh bezahlen.

Der vzbv kritisiert die Ungleichbehandlung von Unternehmen und Verbraucher:innen. Die privaten Haushalte müssen beim Strompreis spürbar entlastet werden. Die Absenkung der Stromsteuer wäre unkompliziert umsetzbar und die Entlastung würde direkt bei den Verbraucher:innen ankommen.

Die geplante Bezuschussung der Netzentgelte und Umlagen ist zwar grundsätzlich zu begrüßen. Aus Sicht des Verbraucherschutzes weist jedoch insbesondere die Senkung der Übertragungsnetzentgelte klare Nachteile gegenüber der Stromsteuersenkung auf. Im Gegensatz zu einer Entlastung über die Stromsteuer müssen Senkungen bei den Netzentgelten von den Energieversorgern nicht automatisch und vollständig an die Verbraucher:innen weitergegeben werden. Zudem profitieren große Industriebetriebe, die bislang keine Netzentgeltbefreiungen erhalten, überproportional von der Maßnahme. Die Verbraucher:innen würden je nach Region in sehr unterschiedlichem Ausmaß profitieren. In einigen Regionen könnte die Entlastung sogar kaum oder gar nicht ankommen.²

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert, die Stromsteuer auch für private Haushalte auf das europäische Mindestmaß abzusenken.

¹ Vgl. CDU, CSU, SPD, 2025: Verantwortung für Deutschland, https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf, aufgerufen am 13.08.2025.

² Vgl. consentec, 2025: Optionen zur Absenkung der Netzentgelte für die Stromverteilnetze durch einen staatlichen Zuschuss, <https://www.vku.de/presse/pressemitteilungen/neues-gutachten-im-auftrag-von-vku-und-zvei-belegt-anpassungsbedarf-bei-netzentgelten/>, aufgerufen am 13.08.2025.

Vereinfachungen der Steuerpraxis

Der Entwurf sieht zahlreiche Vereinfachungen in der Steuerpraxis bei Stromspeichern, der Elektromobilität und bei der dezentralen Stromerzeugung vor. Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt diese Schritte zur Entbürokratisierung.

Durch Änderungen in § 2 Nummer 9 Stromsteuergesetz (StromStG) wird ein breiterer Kreis von Stromspeichern in das Stromsteuerrecht einbezogen, der aufgrund der Folgeänderung in § 5 Absatz 4 StromStG fortan als Teil des Versorgungsnetzes gelten soll. Eine Doppelbesteuerung des in den Speicher ein- und wieder ausgespeisten Stroms wird demnach vermieden. Diese neue Definition schließt jedoch weiterhin mobile Speicher aus. Eine Steuerbefreiung von Strom, der aus Elektrofahrzeugen in das Stromnetz (Vehicle-to-Grid) rückgespeist wird, ist daher nach wie vor nicht möglich. Der vzbv setzt sich an dieser Stelle für eine Gleichstellung von stationären und mobilen Speichern ein.

Dagegen profitiert das bidirektionale Laden von Änderungen in § 5a Absatz 3 StromStG. Die Person, die Strom im Rahmen des bidirektionalen Ladens an einen Ladepunkt leistet, soll steuerlich nicht als Versorger gelten. Zudem ist dieser bidirektional zurückgespeiste Strom, wenn er am Ort des Ladepunktes ohne Nutzung des Stromnetzes zum Verbrauch entnommen wird (Vehicle-to-Home, Vehicle-to-Business), von der Steuer befreit.

Die Strompreise beim öffentlichen Laden von Elektrofahrzeugen sind teilweise sehr hoch und intransparent. Ein Modell, welches dieses Problem adressieren könnte, ist das sogenannte Durchleitungsmodell. Dabei wird der Ladestrom zwar weiterhin vom jeweiligen Ladesäulenbetreiber vor Ort abgerechnet, doch Kund:innen profitieren davon, dass sie beim vertragsbasierten Laden die Konditionen ihres eigenen Stromanbieters nutzen können. So gilt der individuelle Tarif auch an fremden Ladesäulen, ohne dass separate Preisvereinbarungen mit dem Betreiber vor Ort notwendig sind. In einem Positionspapier vom 26. Juni 2025 hat der vzbv die Prüfung dieses Modells gefordert. Der vzbv begrüßt, dass der vorliegende Referentenentwurf in der Gesetzgebung durch Klarstellungen zur Steuerschuld die Grundlagen für ein solches Modell schafft.³

Weiterhin sieht der Entwurf Vereinfachungen für die dezentrale Stromerzeugung beispielsweise im Rahmen von Mieterstrommodellen oder der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung vor. Dafür soll durch einen neuen § 9 Abs. 1 Nr. 6b StromStG eine eindeutige Steuerbefreiung für Strom geschaffen werden, der in Anlagen mit einer Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt und am Ort der Erzeugung ohne Nutzung des Stromnetzes verbraucht wird. Zudem soll § 1a Abs. 5a Stromsteuer-Durchführungsverordnung derart angepasst werden, dass Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen nicht mehr als Versorger gelten, wenn der Strom nach § 9 Abs. 1 Nummer 6b des StromStG von der Steuer befreit ist. Dadurch entfallen Anzeigepflichten gegenüber dem Hauptzollamt für die Anlagenbetreiber. Die Änderungen stellen eine spürbare Entlastung dar.

³ Vgl. vzbv, 2025: Elektromobilität stärken – öffentliche Ladepreise senken, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2025-06/25-05-26_Positionspapier_G%C3%BCnstig%20Laden_barrierefrei.pdf, aufgerufen am 13.08.2025.

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

Energie und Bauen

Energie@vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).